

**Pr. 250/08**

**Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Medien**

---

**Folgeindizierung  
Entscheidung Nr. 8247 (V) vom 12.6.2008  
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 95 vom 27.6.2008**

Antragsteller:  
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:

**Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat  
von Amts wegen am 12.6.2008  
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:**

einstimmig beschlossen:

Der Videofilm  
**„Im Bluttausch des Satans“**

wird folgeindiziert und in  
Teil **B** der Liste der  
jugendgefährdenden Medien  
eingetragen.

**Rochusstraße 10 . 53123 Bonn . Telefon: 0228/9621030  
Postfach 14 01 65 . 53056 Bonn . Telefax: 0228/379014**

## Sachverhalt

Durch Indizierungsentscheidung Nr. 1612 (V) vom 5.7.1983, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 138 vom 28.7.1983 wurde der Videofilm „Im Blutrausch des Satans“, Mike Hunter Video GmbH, Köln, in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen. Der Videofilm wurde vom Landgericht Köln mit Beschluss vom 21.1.1987 (Az.: 102 Gs 4/87) bundesweit beschlagnahmt.

Der Videofilm ist eine Produktion aus Italien aus dem Jahre 1971 mit dem Originaltitel „Reazione a catena“, Regisseur des Films ist Mario Bava.

Der Film wurde als Videofilm mit Beschluss des Landgerichts Köln vom 21.1.1987 (Az.: 102 Gs 4/87) beschlagnahmt.

Ausschlaggebend sowohl für die Indizierungsentscheidung als auch für die Beschlagnahmen bzw. Einziehungen waren diverse detailliert dargestellte Gewalttaten. Beispielfhaft haben sowohl das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle als auch das zuständige Gericht auf folgende Szenen verwiesen:

„Gleich zu Beginn des Films wird eine Frau, die Gräfin Frederika in ihrem Rollstuhl sitzend, von einer unbekannt Person erhängt. Sekundenlang ist ihr Todeskampf zu sehen. Einige Sekunden später wird ihr Mann mit mehreren Messerstichen in den Körper brutal ermordet.

Im Verlauf der weiteren Handlung geschehen viele weitere Morde, bei deren Darstellung es dem Regisseur offenbar vor allen Dingen darauf ankam, möglichst viele Grausamkeiten präsentieren zu können.

So wird eine Gruppe bestehend aus vier jungen Leuten gezeigt, die in der Bucht, die der Gräfin Frederika gehörte, einen Badetag verbringen wollen. Alle Mitglieder dieser Gruppe werden auf brutalste Art und Weise getötet, wobei diese Morde nicht in das Handlungskonzept passen, sondern offenbar nur dargestellt wurden, um Bestialitäten zeigen zu können. Zunächst wird einem Mädchen mit einer Sichel die Kehle durchtrennt. Blut spritzt hervor. In sekundenlangen Sequenzen ist die klaffende Wunde in Großaufnahme zu sehen.

Der Freund des Mädchens wird ebenfalls mit einer Sichel getötet, ihm wird sie mitten durch das Gesicht geschlagen. Das andere Pärchen wird während der Ausübung des Geschlechtsverkehrs ermordet, indem sie mit einem Speer durchbohrt werden.

Eine Zeugin, die die Leichen entdeckt, wird mit einem Beil enthauptet; eine andere Zeugin wird erwürgt.

Schließlich, am Ende des Films, stirbt Simon, ein unehelicher Sohn der Gräfin Frederika, ebenfalls durch einen Speer, der ihm von seinen Stiefgeschwistern, die in den Besitz seines Erbes kommen wollten, mitten durch den Magen gerammt wird, so dass er aufgespießt an einem Baum hängt.

Auch die Stiefgeschwister überleben das Massaker nicht. Sie werden von ihren Kindern erschossen.“

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Das am 01.04.2003 in Kraft getretene Jugendschutzgesetz (JuSchG) enthält in § 18 Abs. 7 die Regelung, dass nach Ablauf von 25 Jahren die Aufnahme eines Mediums in die Liste ihre

Wirkung verliert. Die Indizierung des verfahrensgegenständlichen Videofilms verliert somit im **Juli 2008** ihre Wirkung.

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien wird vorliegend auf Veranlassung der Vorsitzenden tätig, weil ihres Erachtens der verfahrensgegenständliche Film auch nach den heutigen Maßstäben jugendgefährdende Inhalte aufweist.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, die Folgeindizierung im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da trotz umfangreicher Recherchen eine ladungsfähige Anschrift einer Verfahrensbeteiligten nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Videofilms Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

### **G r ü n d e**

Der Videofilm „Im Bluttausch des Satans“, Mike Hunter, Anschrift unbekannt, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben, wird folgeindiziert und in Listenteil **B** eingetragen.

Sein Inhalt ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen.

Der Inhalt des Videofilms wirkt nach Auffassung des 3er-Gremiums verrohend und zu Gewalttätigkeit anreizend.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. (Nikles/Roll/Spürck/Umbach, Jugendschutzrecht, § 18 Rn. 5).

In dem verfahrensgegenständlichen Film wird Gewalt zum Selbstzweck erhoben und in epischer Breite dargeboten. Die gesamte Handlung des Filmes ist überfüllt mit Gewalthandlungen, die häufig in aller Deutlichkeit dargestellt werden und die insbesondere Ermordungsszenen durch Erwürgen, Erstechen mit Messer, Sichel oder Speer, Enthaupten und Erschießen des Films kulminieren. Die dargestellten Tötungs- und Verletzungshandlungen sind grausam und unmenschlich.

Zur Begründung verweist das Gremium auf die in der Indizierungsentscheidung benannten Gründe, welche auch unter heutigen Gesichtspunkten eine Jugendgefährdung begründen.

Ebenso verweist das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle auf den Beschlagnahmebeschluss des Landgerichts Köln, der zu diesem Film ergangen ist.

Auch die nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG grundsätzlich gewährte Kunstfreiheit steht der Folgeindizierung nicht entgegen. Ohne Frage darf der Film die Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG für sich in Anspruch nehmen. Denn nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“. Diese Definition wird von dem verfahrensgegenständlichen Film unzweifelhaft erfüllt:

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, S. 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG.

Der Bundesprüfstelle ist durch die benannte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aufgegeben, zwischen den Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Im Internet finden sich zahlreiche Rezensionen zu dem Film, der als „guter Horrorfilm“ gepriesen wird. Dem gegenüber stuft sowohl das 3er-Gremium der Bundesprüfstelle als auch die entsprechenden Strafverfolgungsbehörden den Film als derartig gewalthaltig ein, dass er einem totalen Verbreitungsverbot unterliegt, so dass in jedem Fall dem Jugendschutz Vorrang vor dem Kunstschutz einzuräumen ist.

Für das Vorliegen eines Falles von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG lagen dem 3er-Gremium keine Anhaltspunkte vor. Es schätzt den Grad der Jugendgefährdung jedoch als nicht nur gering ein. Zahlen zum Verbreitungsgrad des Videofilms lagen nicht vor. Auch hier geht das Gremium nicht von einer nur geringen Stückzahl aus.

Seit April 2003 sind Trägermedien, die nach Einschätzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien einen in § 86, § 130, § 130a, § 131, § 184, § 184a oder § 184b des Strafgesetzbuches bezeichneten Inhalt haben, gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in Teil B (Öffentliche Liste der Trägermedien mit absolutem Verbreitungsverbot) der Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Der Inhalt des Films erfüllt auf Grund diverser Beschlagnahmebeschlüsse den Tatbestand des § 131 StGB und war daher in Teil **B** der Liste aufzunehmen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

#### § 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Ver-

- kaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
  5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
  6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
  7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.